

Berufungsfrist versäumt

Rechtsanwalt stolpert über unterschiedliche Feiertags-Bestimmungen der Länder

Jeder Jurist weiß: Fällt das Ende einer Frist laut Kalender auf einen Sonn- oder Feiertag, so endet sie tatsächlich erst am nächsten Werktag. Diese Vorschrift klingt klar und eindeutig. Dennoch hatte ein Rechtsanwalt aus Nordrhein-Westfalen damit so seine Probleme. Er legte für einen Mandanten gegen ein abschlägiges Urteil des Landessozialgerichts in Essen Beschwerde ein.

Das Schreiben, in dem er den Standpunkt des Mandanten begründete, ging am 2. November beim Bundessozialgericht in Kassel ein. Die Frist endete am 1. November, also an Allerheiligen. Das Bundessozialgericht (BSG) entschied, dass damit die Beschwerde zu spät kam (2 BU 184/94). Damit war der Rechtsstreit endgültig verloren.

In den 16 Bundesländern gelten bekanntlich verschiedene Feiertags-Regelungen. Der christliche Feiertag Allerheiligen ist zwar in der Heimat des Anwalts (Nordrhein-Westfalen) gesetzlich geschützt, nicht jedoch in Hessen, wo das BSG seinen Sitz hat. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Frist sei, ob der betreffende Tag auch in dem Bundesland des entscheidenden Gerichts ein gesetzlicher Feiertag sei, erklärte das BSG.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/berufungsfrist-versaeumt>